

**Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren  
(§ 4 Abs. 2 BauGB)****Vorbemerkung**

Mit der Beteiligung wird den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen (X)

**A. Allgemeine Angaben****Stadt****Vetschau/Spreewald**

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan Nr.
- Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

**vorhabenbezogener Bebauungsplan**

**Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“**

sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am:

**14.07.2025****B. Stellungnahme der Behörde**

Bezeichnung der Behörde

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Absender: Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
Der Landrat  
PF 100064  
01956 Senftenberg

Datum: 10.07.2025  
Telefon: 0 35 41 – 8 70 52 26  
Fax: 0 35 41 – 8 70 34 10  
Bearbeiterin: Frau Bauer  
GZ: 29/25  
<http://www.osl-online.de>  
E-Mail: [kreisplanung@osl-online.de](mailto:kreisplanung@osl-online.de)

Folgende Dezernate bzw. Ämter wurden zum o. g. Vorhaben beteiligt:

Landrat, Büro Landrat	SG Wirtschaft und Förderung
Dezernat I, Bildung, Finanzen und innere Verwaltung	
• Bau- und Hauptamt	SG Bau und Unterhaltung
Dezernat III, Bau, Ordnung und Umwelt	
• Amt für Straßenverkehr und Ordnung	SG Verkehrswesen untere Jagdbehörde SG Rettungsdienst, Brand- u. Katastrophenschutz, ZV
• Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft	SG Landwirtschaft
• Amt für Bauaufsicht und Denkmalschutz	SG technische Bauaufsicht/Denkmalschutz SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung
• Amt für Umwelt	untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde untere Naturschutzbehörde untere Wasserbehörde

() keine Einwände

(x) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendungen, Rechtsgrundlagen u. Möglichkeiten der Überwindung):

### **SG Landwirtschaft**

Es bestehen Einwände zu o. g. Vorhaben.

Im Planungsbereich befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Diese werden von den nachstehenden Agrarunternehmen bewirtschaftet:

#### Hauptnutzung und Bodenart:

Die Aussagen in der Begründung stehen im Widerspruch zu den ermittelten Daten. Recherchen aus landwirtschaftlichen Antragsdaten und ALKIS Datenbestand haben ergeben, dass die genannten Flächen zu einem großen Teil nicht ausschließlich aus Sand bestehen. Zur Hauptnutzung der Flächen konnten fast keine „bracheähnlichen“ Bereiche ermittelt werden. Auf über 25 ha werden mehrjährig Luzerne und andere stickstofffixierende Pflanzen angebaut, welche die Bodenqualität verbessern können. Auf anderen Flächen wurden im Zeitraum 2023 – 2025 verschiedene Pflanzen, mit einem wechselnden Bestand nach einer Wachstumsperiode angebaut. Beispiele des Pflanzenportfolios wären: Rispenhirse, Erbsen, Lupine, Ackergras, Mais, Winterroggen, Sonnenblume, Wintergerste, Winterweichweizen und Buchweizen. Bezogen auf die Gesamtfläche der benannten Flurstücke sind ca. 40.5 % als Sand kategorisiert. Die weiteren Flächen werden als Moor auf Sand (sehr gering), lehmiger Sand, anlehmiger Sand und stark lehmiger Sand bezeichnet. Diese Kombination der Bodenzusammensetzung kann eine bessere Eigenschaft für die Bodenqualität haben. Somit ist nicht zwingend von einem ertragsschwächeren Boden/Ackerwertzahl auszugehen.

Eine Fläche von 107 ha wird über einen langen Zeitraum ihrer Funktion entzogen, Nahrungsmittel zu produzieren. Die Ackerwertzahl liegt zwischen 14 und 60, wobei ca. 64 % der Flächen eine Bodenqualität von über 25 aufweisen (Quelle: ALKIS – Daten). Hinzu kommt, dass nur knapp unterhalb dieser Qualitätsgrenze ein beachtlicher Teil von ca. 15 % der Fläche bei 24 und 25 Ackerwertzahlpunkten liegt. Dadurch besitzen 79 % der betroffenen Flächen eine gute Bodenqualität mit der Ackerwertzahl 24 und höher. Dies sind bereits wertvolle Böden, im Vergleich zu anderen Flächen aus der Oberspreewald-Lausitz Region. Besonders in Missen (Flur 2) sind sehr große Flächen mit einer Ackerwertzahl von 34 und 43 betroffen. Bezogen auf die aufgelisteten Flurstücke des benannten Bereichs sind es ca. 11% (Ackerwertzahl = AZ = 34) und ca. 24 % (AZ = 43).

Acker- und Grünlandflächen dienen vorrangig der Nahrungs- und Futtermittelerzeugung. Beim Ausbau von Photovoltaikanlagen soll sich auf die Nutzung ehemaliger Tagebauflächen und deren Randbereiche sowie auf versiegelte Flächen, Konversions- und Dachflächen konzentriert werden.

Aufgrund der Größe der Anlage und den vergleichsweise guten Böden im Landkreis Oberspreewald Lausitz sind alternativ Flächen zu ermitteln und die sehr guten Böden aus der Planung zu entfernen.

Eine eventuelle Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen ist mit den betroffenen Agrarunternehmen rechtzeitig abzustimmen, Entschädigungszahlungen zu vereinbaren bzw. Ersatzflächen bereitzustellen. Einschränkungen der Zuwegung sind möglichst zu vermeiden. Aufwuchsschäden sind zu entschädigen.

#### **untere Naturschutzbehörde (uNB)**

##### Artenschutz

Gemäß der Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG im Artenschutzfachbeitrag können baubedingte Kollisionen mit Baufahrzeugen im Plangebiet ausgeschlossen werden, da die Bauarbeiten tagsüber und nicht im Aktivitätszeitraum der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse stattfinden. Selbiges gilt für die Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen von Fischotter und Heldbock. Die Beschränkung der Bauzeit auf die Tagzeit ist explizit als Vermeidungsmaßnahme in den Textlichen Festsetzungen 4.11 (TF) aufzunehmen.

Gemäß Maßnahme KVM 1 darf die Baufeldfreimachung inklusive der Beseitigung von Vegetationsbestand nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden. Sofern jedoch nicht unmittelbar nach Beginn der Brutzeit mit den Baumaßnahmen auf den Freiflächen begonnen wird bzw. diese nach einer Winterpause fortgeführt werden, ist mit einer Ansiedlung, insbesondere von Bodenbrütern zu rechnen. Auch Unterbrechungen der Baumaßnahme während der Brutzeit von mehr als einer Woche können Ansiedlungen von Bodenbrütern ermöglichen. Unterbrechungen dürfen daher höchstens eine Woche betragen. Spätestens am 8. Tag der Bauunterbrechung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (z. B. Vergrämung mit Flatterband) durchzuführen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren (Protokolle, kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos). Die TF 4.11.2 ist dahingehend zu ergänzen.

##### Verkehrerschließung der Sondergebiete SO1 und SO2

Gemäß Planzeichnung Teil A ist die äußere Verkehrerschließung der Sondergebiete SO1 und SO2 mit Anbindung an die L525 unter anderem durch Inanspruchnahme des öffentlichen Wegegrundstücks Flurstück 164, Flur 2, Gemarkung Missen, geplant. In der Planbegründung, Pkt. 5.1, wird dazu ausgeführt, dass dieser Waldweg als Erschließungsweg während der Bauphase zur Errichtung der Anlage sowie als Zufahrtsweg für die Feuerwehr dienen soll, sein Ausbauzustand für den Betrieb der Anlage ist jedoch nicht ausreichend und genügt auch nicht den Anforderungen einer Feuerwehrzufahrt.

Nach Kenntnisstand der uNB handelt es sich um einen unbefestigten Feld- und Waldweg, sodass umfassende Ausbaumaßnahmen erforderlich wären. Ländliche und forstliche Wegebaumaßnahmen erfüllen regelmäßig den Tatbestand eines Eingriffs i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG, was im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen ist.

Im Baubereich bzw. im unmittelbar angrenzenden Bereich des Weges stehen Gehölze, welche den Regelungen der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (GehölzSchVO LK OSL) unterliegen (siehe Fotos - Anlage LK OSL/uNB). Dies gilt nicht für Wald i. S. des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG).

Gemäß § 4 Abs. 1 GehölzSchVO LK OSL ist es verboten, geschützte Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich zu beschädigen. Eingriffe in geschützte Gehölze, bspw. die Beseitigung von Bäumen und Gehölzstrukturen sowie die Beschädigung von Wurzel- Stamm- und Kronenbereichen (z. B. durch Bodenverdichtungen oder -versiegelungen, Grabungen in Wurzelbereichen oder Lichtraumprofilschnitte) sind unter Beachtung des Vermeidungsgebotes gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG vorrangig zu vermeiden. Für Entscheidungen über Ausnahmen oder Befreiungen (§ 6 GehölzSchVO LK OSL) von den Verboten des § 4 Abs. 1 GehölzSchVO LK OSL ist die uNB zuständig.

Der Ausbau dieses Weges als Erschließungszufahrt würde unweigerlich zu einer Zerstörung, Beschädigung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Gehölze (einschließlich der Kronen- und Wurzelbereiche) führen und die Verbote des § 4 GehölzSchVO LK OSL berühren.

Sind von der Durchführung der Bauleitplanung geschützte Landschaftsbestandteile betroffen, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:

- Verortung in einer Karte
- Art und Umfang der geplanten Maßnahmen mit Begründung der Erforderlichkeit
- bei Einzelbäumen Angaben zu Baumart, Stammumfang, Vitalität und Foto
- bei Hecken Zusammensetzung des betroffenen Bestandes; bei anteiligem Verlust prozentualer Anteil am Gesamtbestand und Foto
- Alternativenprüfung
- Ausführungen zum Vorliegen von Ausnahmeveraussetzungen nach § 6 Abs. 1 oder 2 GehölzSchVO LK OSL oder Befreiungsvoraussetzungen nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- Ausführungen zu Art, Umfang und Standort geplanter Ersatzpflanzungen i. V. m. § 7 GehölzSchVO LK OSL

Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde ist eine alternative Erschließung möglich, sodass nach gegenwärtigem Stand eine Ausnahme- oder Befreiungslage gemäß § 6 GehölzSchVO LK OSL nicht zu begründen ist.

Das Wegeflurstück 164 führt im Norden unmittelbar zu einem vorhandenen Waldbrandschutzweg (siehe Waldbrandeinsatzkarte, rote Linie - Anlage LK OSL/uNB) mit Anbindung an die L525, welcher im weiteren Verlauf zudem zur Erschließung der SO1 und SO2 genutzt werden soll.

Insofern ist ein befahrbarer Weg für Bau-, Wartungs- und Feuerwehrfahrzeuge zur Erschließung der SO1 und SO2 vorhanden. Unter Beachtung des Vermeidungsgebotes gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist die Nutzung des ausgebauten o. g. Waldbrandschutzweges anstelle des Feld- und Waldweges auf dem Flurstück 164, Flur 2, Gemarkung Missen, anzustreben. Dafür sollte zunächst mit dem LK OSL, Amt für Bauaufsicht und Denkmalschutz, abgestimmt werden, ob die Zweckbindung als Waldbrandschutzweg als öffentlich-rechtliches Sicherungsinstrument zumindest für die Feuerwehrezufahrt ausreichend wäre. Sofern die Eintragung von Baulasten erforderlich ist, sollte vorderstes Ziel sein, die Nutzung des Waldbrandschutzweges zumindest für die Sicherung des Brandschutzes, aber auch für die Errichtung und Unterhaltung der PV-Anlagen rechtlich zu sichern, um den Ausbau des Feld- und Waldweges

(Flurstück 164) vollständig zu vermeiden bzw. die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu minimieren. Es wird eingeschätzt, dass der Ausbaugrad als Erschließungsweg für die Bauphase zur Errichtung der PV-Anlagen (ggf. temporäre Errichtung der Zufahrt, danach Rückbau) sowie für deren Wartung wesentlich geringer wäre.

Die uNB wird sich im Rahmen einer weiteren TÖB-Beteiligung darüber äußern, ob in Einzelfällen die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung für die mit der Planung vorbereiteten Eingriffe in den Gehölzbestand in Aussicht gestellt werden kann.

Mithin bedarf die Nutzung des Waldweges für die Durchführung der Baumaßnahme nach Auskunft des Forstamtes OSL einer zeitweiligen Waldumwandlungsgenehmigung. Für die Erteilung der Genehmigung zur Waldumwandlung ist gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 BbgNatSchAG das Einvernehmen der uNB erforderlich. Mangels erforderlicher Alternativenprüfung kann das Einvernehmen zum geplanten Erschließungsweg gegenwärtig nicht hergestellt werden.

- ( ) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:
- (X) Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

#### **untere Jagdbehörde**

Die Stellungnahme vom 04.09.2024 behält ihre Gültigkeit.

#### **SG Rettungsdienst, Brand- u. Katastrophenschutz, ZV**

Die Stellungnahme vom 04.09.2024 behält ihre Gültigkeit.

#### **SG technische Bauaufsicht/Denkmalschutz**

technische Bauaufsicht:

Gegen den VBP bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn nachfolgend genannte Parameter eingehalten werden:

Grundsatz

Gem. § 3 BbgBO sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden... (ff)

Bebauung der Grundstücke

Gem. § 4 Abs. 1 BbgBO dürfen Gebäude oder bauliche Anlagen nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat.

Hier sind zunächst auskömmliche, verkehrsrechtliche Zufahrten nach Alternativenprüfung entsprechend der naturschutzrechtlichen Forderungen zu schaffen und entsprechend durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte öffentlich- rechtlich per Baulast zu sichern.

Gem. § 4 Abs.2 BbgBO ist ein Gebäude oder bauliche Anlage auf mehreren Grundstücken nur zulässig, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass dadurch keine Verhältnisse eintreten können, die Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes widersprechen. (ff)  
Sollten Gebäude (Stationen für Transformatoren) über eine Grundstücksgrenze hinweg errichtet werden, wären diese Grundstücke (bauordnungsrechtlich) zu vereinigen (Vereinigungsbaulasten oder Vereinigung im Grundbuch).

#### Zugänge/Zufahrten

Gem. § 5 Abs. 2 müssen Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden.  
Hier: Die Zuwegung ist gem. „Muster Richtlinie für Flächen für die Feuerwehr“ auszubauen und per Baulast zu sichern, sofern hier keine öffentliche Widmung nach § 5 StrG des Wegs erfolgt ist.

Für die Sicherung öffentlich-rechtlicher Anforderungen sind Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, die im Grundbuch eingetragen werden, nicht ausreichend. Die öffentlich-rechtliche Sicherung muss über die Eintragung entsprechender Baulasten im Baulastenverzeichnis erfolgen. Die betrifft die Zufahrten für die Feuerwehr. Die Begründung Seite 45 ist dahingehend zu ändern.

#### Abstandsflächen

Gem. § 6 BbgBO Abs. 8 sind gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 Meter und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 Metern abstandsflächenirrelevant, sowie gem. § 61 Abs.1 Nr. 3b genehmigungsfrei.  
Da die Anlagen größer dimensioniert werden (>3,00 m und Länger als 9 m) sind sie baugenehmigungspflichtig und auch abstandsflächenrelevant.

untere Denkmalschutzbehörde:

Die Stellungnahme vom 04.09.2024 behält ihre Gültigkeit.

### **SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung**

textliche Festsetzungen:

Da sich, obwohl nicht erforderlich, die Festsetzungen auf den § 9 BauGB beziehen, sind auch nur die Festsetzungen zulässig, welche einer Nr. des § zugeordnet werden können. Verweise auf den Durchführungsvertrag sind keine Festsetzungen nach § 9 BauGB. Der Katalog des § 9 BauGB ist abschließend.

#### Festsetzung 1.2.3

Die planungsrechtliche Höhenfestsetzung (nach BauNVO) darf nur in Bezug auf eine feststehende Höhe (DHHN) festgesetzt werden. Natürliche Geländehöhen sind unzulässig. Die Festsetzung stimmt auch nicht mit der Nutzungsschablone überein, da auch die Modultische bauliche Anlagen darstellen. Die Begründung ist entsprechend anzupassen.

Festsetzung 1.5 Satz 1 ist keine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 BauGB

Festsetzung 1.6 ist keine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB, sondern Abs. 4 i. V. m. § 87 BbgBO.

#### Planzeichnung

Die Erschließung oberhalb von SO 5-7 erfolgt über einen Feldweg, welcher ausgebaut werden muss, um als gesicherte Erschließung gelten zu können. Da es sich hier um einen VBP handelt, ist die Erschließungsstraße, wenn diese keine öffentlich gewidmete Straße/Weg ist, komplett ab der öffentlichen Straße mit in den Planbereich zu integrieren. Ist der Ausbau von öffentlichen Straßen/Wegen erforderlich, ist dies im Durchführungsvertrag zu regeln. Es ist aus der Legende nicht ersichtlich, ob der Feldweg ein öffentlicher bzw. privater Weg ist.

Die Festsetzung von Leitungstrassen begründet weder Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücksteilen für die Versorgungsträger noch Duldungspflichten für die betroffenen Grundstückseigentümer und –nutzer. Ist eine Leitungsführung über private Grundstücksflächen aus betrieblichen Gründen zwingend erforderlich, ist anstelle der Leitungsführung nach § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB i. d. R. ein Leitungsrecht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 festzusetzen.

Sollen Leitungsträger bei der Planung ihrer Ver- oder Entsorgungsleitungen an eine im VBP festgesetzte Trasse bzw. einen festgesetzten Leitungskorridor in der Art gebunden werden, dass Leitungsführungen an anderer Stelle ausgeschlossen werden, erfordert dies eine ergänzende textliche Festsetzung wie z. B.: „Unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen sind nur auf den festgesetzten Trassen innerhalb des Korridors ABCD...A zulässig.“

Werden in einem Bebauungsplan sowohl Leitungsführungen festgesetzt, als auch planfestgestellte Leitungen nachrichtlich übernommen, muss dies in der Art der zeichnerischen Eintragung der Trasse (z. B. durch unterschiedliche Linienstärken) oder in der Kennzeichnung durch Kürzel (z. B. nachrichtliche Übernahmen in Klammern) eindeutig zum Ausdruck kommen.

Die Benutzung von Wegen durch Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ist in anderen Rechtsgrundlagen geregelt, so dass eine Sicherung von Geh- und Fahrrechten zu diesem Zweck im Bebauungsplan nicht erforderlich ist.

Mögliche Entschädigungsforderungen der von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten betroffenen Grundstückseigentümer auf der Grundlage von § 41 BauGB sollten frühzeitig geprüft werden. Sofern nicht die Allgemeinheit begünstigt wird, ist im Aufstellungsverfahren auch das Einverständnis der Begünstigten einzuholen, z. B. der über eine Zufahrt mit erschlossenen Anrainer oder der durch ein Leitungsrecht begünstigten Leitungsträger, wenn diese für ggf. entstehende Entschädigungsforderungen eintreten sollen. Anderenfalls läge die Verpflichtung zur Entschädigung bei der Gemeinde (§ 44 Abs. 1 BauGB).

#### Begründung:

Seite 5 und 6

Investorennamen sollten nicht genannt werden. Die Bezeichnung - Investor - reicht aus, der Rest wird im Durchführungsvertrag geschrieben/geregelt. Gleiches trifft auf Zahlungen an die Stadt zu.

Seite 11ff

Die Prüfung des Alternativstandortes Gewerbegebiet Raddusch ist nicht nachvollziehbar. PV-Anlagen gehören zu den Gewerbebetrieben, welche allgemein in Gewerbegebieten zulässig sind, soweit sie nicht ausgeschlossen wurden. Ein Ausschluss erfolgte jedoch nicht.

In der Verfügbarkeitsprüfung zum Standort BAB 15 Raddusch/Görizt fehlt das Ergebnis der Prüfung. Lt. Anlage 1 zur Änderung sind hier noch ausreichend Potentiale für die Ansiedlung von PV-Anlagen und auch die Bodenwertzahl liegt dort bei  $\leq 23$ .

Der Verkaufswille der Grundstückseigentümer ist kein Grund, höherwertige Böden (> 30) mit PV-Anlagen zu belegen. Die Stadt Vetschau muss nicht mit den hochwertigen zur Verfügung stehenden Flächen, die Klimaziele des Landes/Bundes zu erfüllen. Im Extremfall, hat die Stadt Vetschau keine dafür geeigneten Flächen mehr.

Auch die Produktion landwirtschaftlicher Güter ist eines der obersten Ziele und im öffentlichen Interesse, weswegen die besondere Begründungspflicht für Böden mit Bodenwertzahlen >30 gesetzlich verankert wurde. Der angeführte Solaratlas ist keine Zulassungsgrundlage. Gleiches gilt für die Förderkulisse für benachteiligte Gebiete. Diese Förderung soll die Landwirte bei der Bearbeitung der Flächen und deren Fruchtbarmachung/Aufwertung unterstützen.

Der besonderen Begründungspflicht für die Errichtung von PV-Anlagen auf Ackerböden >30 ist somit nicht vollumfänglich nachgekommen worden. Die aufgeführten Gründe rechtfertigen aus Sicht des Landkreises nicht die Inanspruchnahme.

Seite 16

Eine PV-Anlage mag eine Nutzungsdauer besitzen, ein VBP gilt für immer, bis zu seiner Änderung/Aufhebung. Somit ist die beschriebene Befristung nicht nachvollziehbar.

Seite 24

Die Nummer der FNP-Änderung (13.) sollte mit in den letzten Absatz übernommen werden, um einen eindeutigen Bezug herzustellen.

Seite 38

Der am Umspannwerk geplante Batteriespeicher gehört nicht zum Planinhalt. Ob dieser zulässig ist, wird erst im dafür erforderlichen Baugenehmigungsverfahren und unter Zugrundelegung des § 35 Abs. 2 BauGB, als Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen, geprüft. Auch kann der Speicher nicht ohne eine ggf. erforderliche Nutzungsänderung nach 3 Jahren für andere Vorhaben/Nutzungsarten genutzt werden.

### **untere Wasserbehörde**

keine Hinweise

### **untere Naturschutzbehörde**

Hinweise zum Umweltbericht (UW) und den grünordnerischen Festsetzungen:

#### Ökologische Baubegleitung

Während der Bauausführung wird der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durch ein fachkundiges Büro empfohlen, die die naturschutzfachliche Begleitung und Dokumentation der technischen Bauausführung in enger Abstimmung mit der uNB unter der Maßgabe der Vorgaben des BPL sicherstellt. Dies umfasst die fachliche Begleitung der Umsetzung und Einhaltung aller Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Sie soll eine ökologisch sachgerechte Bauabwicklung sicherstellen, insbesondere erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen einleiten sowie Genehmigungserfordernisse beurteilen.

#### TF 2.1.6 Aufstellung von Reptilienschutzeinrichtungen (KVM 5)

Der ordnungsgemäße Rückbau der Zäune nach Beendigung der Bauarbeiten ist sicherzustellen.

TF 2.1.8, 2.1.9 und 2.1.11 Gehölz- und Heckenpflanzungen (M2, M3, M5) i. V. m. TF 4.5

- Für Gehölzpflanzungen gilt der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes Gebieteigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 (ABl. 2024 Nr. 31 S. 667), wonach u. a. bei allen Gehölzpflanzungen, die in der freien Natur vorgenommen werden, grundsätzlich Pflanzgut gebietseigener Gehölze (Vorkommensgebiet 2.1 Ostdeutsches Tiefland) zu verwenden ist. Gemäß Pkt. 3.3 des Erlasses zählen zur freien Natur auch extensiv genutzte Flächen im Bereich von Infrastruktureinrichtungen, wie z. B. Freiflächen-Fotovoltaikanlagen. Die Regelungen des Erlasses sind dementsprechend zu beachten. Die vorgesehenen Arten Roter Holunder (*Sambucus racemosa*), Kirschkpflaume (*Prunus cerasifera*) und Faulbaum (*Rhamnus frangula*) sind nicht Gehölzerlass-konform und daher durch andere geeignete Gehölzarten zu ersetzen bzw. für die Verwendung eine Genehmigung gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG beim Landesamt für Umwelt (LfU), Referat N4, einzuholen.
- Die Gehölzlisten (TF 4.5) sollten mit Bezug auf den Gehölzerlass verbindlich und abschließend festgesetzt werden, um dem Bestimmtheitsgebot zu entsprechen.
- Für die Gehölzpflanzungen M2 fehlt eine Gehölzliste.
- Für die Heckenpflanzung M5 sind Sträucher und einzelne Bäume vorgesehen. Dementsprechend ist die Gehölzliste TF 4.6 um geeignete Baumarten zu vervollständigen.
- Die Anpflanzungen sind nach den geltenden Fachvorschriften (DIN 18915/18916) fachgerecht umzusetzen.
- Für alle Anpflanzungen sollten eine einjährige Fertigstellungspflege (DIN 18916) zur Herstellung eines abnahmefähigen Zustands und eine vierjährige Entwicklungspflege (DIN 18919) festgelegt werden. Nach Ablauf der fünf Pflegejahre ist die Unterhaltungspflege (DIN 18919) über den Betriebszeitraum der PV-FFA fachgerecht durchzuführen. Bei Verlusten von mehr als 10 % der Gesamtstückzahl im betreffenden Pflanzabschnitt sollten Nachpflanzungen durchgeführt werden. Die Maßnahmenbeschreibungen sind hinsichtlich der Pflegeverpflichtungen zu ergänzen. Bislang ist nur für die Heckenpflanzung M5 eine vierjährige Entwicklungspflege vorgesehen.

#### TF 2.1.12 Wildäsungsflächen - Ansaaten (M6)

Die Ansaaten sind fachgerecht (DIN 18915, 18917) unter Verwendung von autochthonen zertifizierten Regioaatgut (Ursprungsgebiet UG 4 – Ostdeutsches Tiefland) durchzuführen. Die Verwendung von Saatgut aus einem anderen UG ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das LfU, Referat N4, hierfür eine Genehmigung gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG erteilt hat.

#### Bewirtschaftungskonzept

Die Nachhaltigkeitsverpflichtungen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind durch fachgerechte Pflegemaßnahmen sicherzustellen. Für die Grünpflege in den PV-Anlagen (KVM 3) und auf den Ausgleichsflächen sollte daher ein Bewirtschaftungskonzept (Pflege- und Entwicklungskonzept, ggf. Beweidungskonzept) erstellt werden, welches an den Kompensationszielen und Zielarten ausgerichtet ist und dem jeweiligen Bewirtschafter zur Anwendung übergeben werden kann.

#### Fristen für die Umsetzung der Maßnahmen

Die Maßnahmen M1 bis M7 sind spätestens ein Jahr nach Baubeginn, die Maßnahme KVM 3 ist spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der PV-Anlagen umzusetzen. Die erstmalige Herstellung der Maßnahmenfläche M8 (CEF 1) bzw. der Beginn der felderchengerechten Bewirtschaftung muss vor Baubeginn, bei einem Baubeginn im Herbst/Winter spätestens mit Beginn der kommenden Brutperiode sichergestellt sein.

#### Zu Punkt 3.2 des Umweltberichtes - Maßnahmen zur Überwachung

Die Umsetzung der Ansaaten (KVM 3, M1, M4, M6-7) ist durch Vorlage von Berichten (Fotodokumentation mit Aufnahmen aus der Vegetationszeit und fachlicher Beurteilung) nach erfolgter Realisierung sowie nach 5 Jahren (d. h. mit Ablauf der Entwicklungspflege) im Zuge des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Zur Erfolgskontrolle der Ansaaten (Floristisches Monitoring) sollte der Zustand der Ansaatflächen unter Einbeziehung des Bewirtschaftungskonzeptes im ersten, dritten und fünften Jahr nach der Realisierung der Ansaaten anhand floristischer Erhebungen eines Fachspezialisten (Botaniker) nachgewiesen werden.

In Abhängigkeit von den Ergebnissen können Korrekturmaßnahmen am Bewirtschaftungskonzept erforderlich werden, um das jeweilige Entwicklungsziel zu erreichen.

Bei den Gehölzpflanzungen und Ansaaten ist die Verwendung von gebietseigenem Pflanz- und Saatgut durch Vorlage der Lieferscheine sowie bei Gehölzen eines anerkannten Herkunftsnachweises oder eines vergleichbaren anerkannten Zertifikats im Zuge des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

#### Durchführungsvertrag

Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB ist der Vorhabenträger zum Abschluss eines Durchführungsvertrages vor Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB verpflichtet. Die Durchführung und Finanzierung des Ausgleichs muss notwendigerweise inhaltlicher Gegenstand des Durchführungsvertrages sein. Es wird empfohlen, sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich (einschließlich der artenschutzrechtlichen Maßnahmen) sowie die Verpflichtungen zur Erstellung eines Bewirtschaftungskonzeptes und zur Durchführung des Monitorings sowie die Fristen der Umsetzung im Durchführungsvertrag hinreichend zu verankern. Die einzelnen Maßnahmen sollten in Maßnahmenblättern beschrieben und in einem Übersichtsplan dargestellt werden.

Die Gemeinde ist grundsätzlich für die Durchsetzung des Vollzugs der Ausgleichsmaßnahmen verantwortlich. Als mögliches Sicherungsmittel kommt die Beibringung einer Bankbürgschaft durch den Vorhabenträger in Frage, welche die Gemeinde im Durchführungsvertrag vereinbaren sollte.

Sollten Sie Rückfragen zur Stellungnahme haben, stehen Ihnen Herr Patzig, Telefonnummer: 03541 870 3485, E-Mail: Florian-Patzig@osl-online.de (Arten- und Biotopschutz) und Frau Grabiger, Telefonnummer: 03541 870 3477, E-Mail: Kerstin-Grabiger@osl-online.de zur Verfügung.

#### **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWBB)**

keine Hinweise

#### Bergbau:

Die von Seiten des Bereiches Bergbau in der SN vom 04.09.2024 geäußerten Hinweise wurden in der Begründung zum VBP eingearbeitet. Unter Pkt. 12.4 wird auf die im Rahmen des Verfahrens stattgefundenen Abstimmungen mit den zwei Inhabern der Bergbauberechtigungen verwiesen. Die von Seiten der LMBV und des LBGR in ihren SN gegebenen Hinweise sind einzuhalten und im weiteren Verfahren zu beachten.

Mit freundlichem Gruß  
im Auftrag



Weinreich  
Amtsleiter

Anlage: - Fundstellen zitierter Rechtsvorschriften  
- uNB

Verteiler: - Planungsbüro Schubert  
- Stadt Vetschau/Spreewald  
- GL 5  
- z. d. A.

### **Denkmalschutz**

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl.I/23, Nr. 16)

### **Bauaufsicht/Kreisplanung**

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) in der Fassung vom 9. November 2018 (GVBl. II Nr. 82)
- Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planungsunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 2. Mai 2018 (ABl Nr. 17)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBl. I Nr. 39) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.09.2023 (GVBl. I Nr. 18)

### **Naturschutzrecht**

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO LK OSL) vom 12. September 2013 (ABl. LK OSL Nr. 11 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2018 (ABl. LK OSL Nr. 21 S. 35)
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 (ABl. Nr. 31 S. 667)

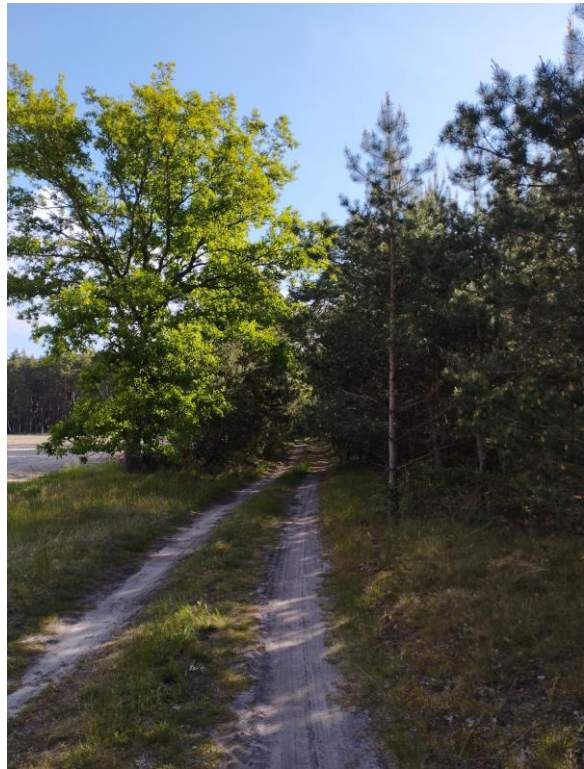
### **Abfall- und Bodenschutzrecht**

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56)
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. S. 306)

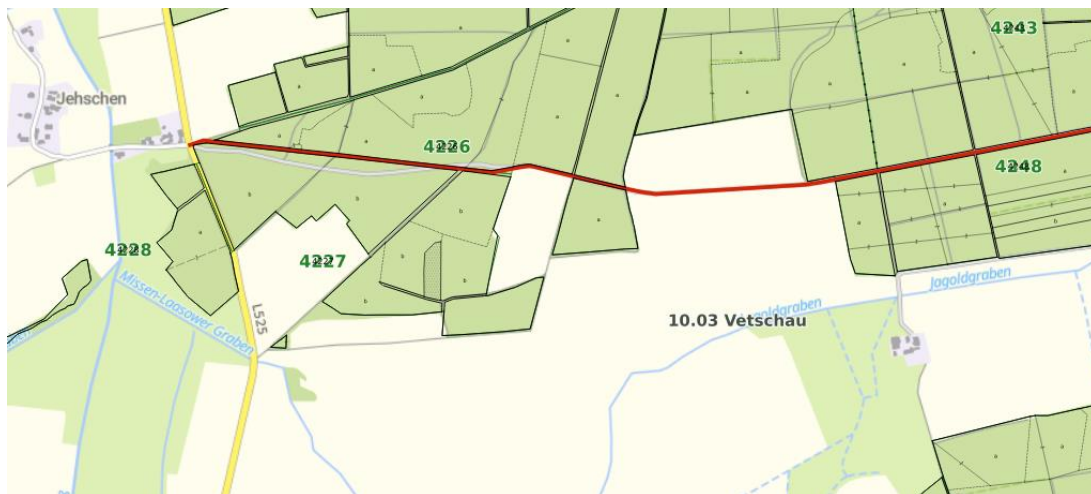
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ der Stadt Vetschau/Spreewald, Entwurf, Fassung vom 03.04.2025**

Zu Verkehrserschließung der Sondergebiete SO1 und SO2

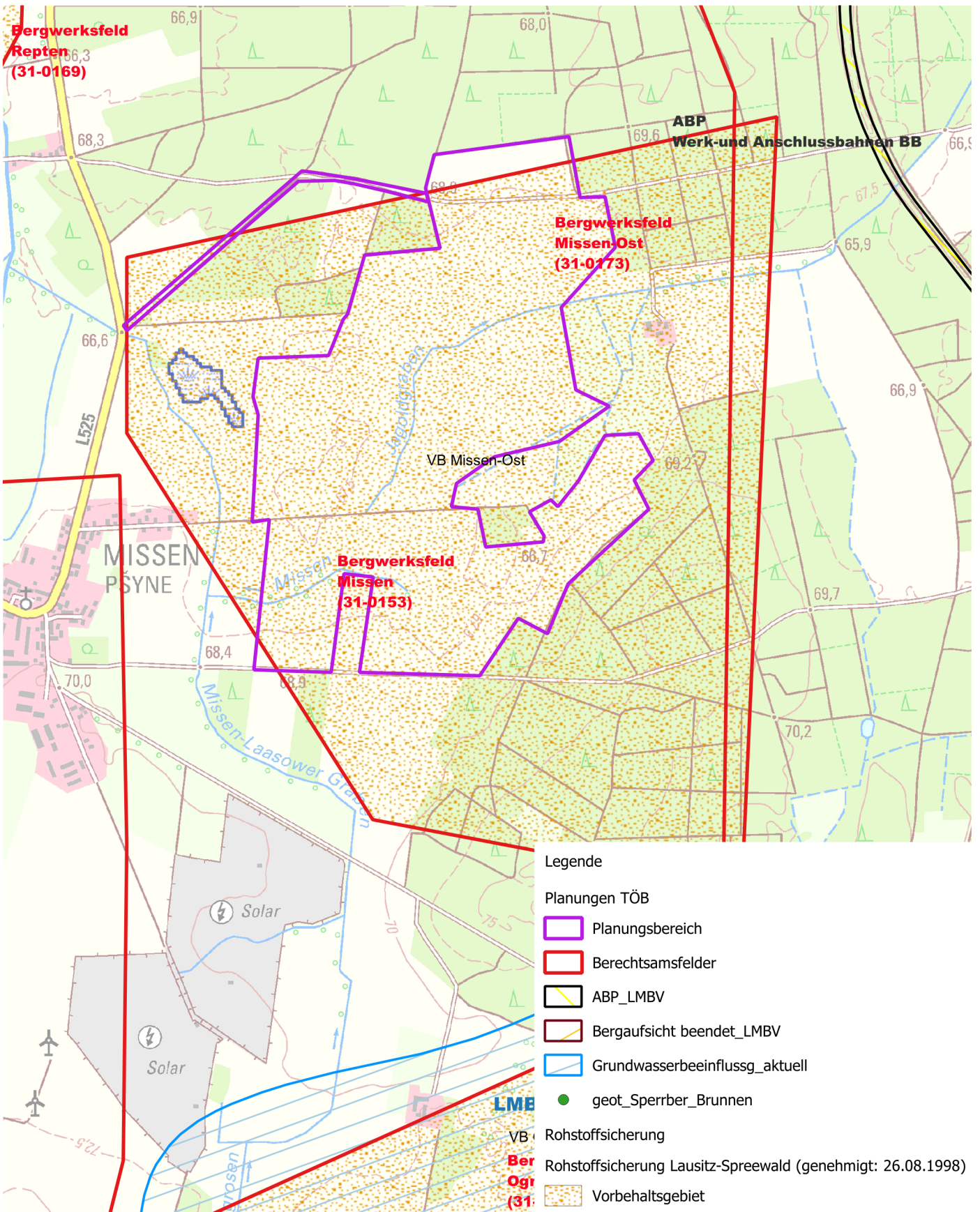
Beispielfotos betroffener Gehölze entlang des Weges (Flurstück 164, Flur 2, Gemarkung Missen)



Auszug aus der Waldbrandeinsatzkarte des Landes Brandenburg



Quelle: [https://www.brandenburg-forst.de/geoportal/#layer=bg\\_bm.2.t.0.0\\*fgk.101.t.def.0\\*ws\\_wbsk.3.t.def.0&zoom=15.246&lat=5732581&lon=435672&tools=layer](https://www.brandenburg-forst.de/geoportal/#layer=bg_bm.2.t.0.0*fgk.101.t.def.0*ws_wbsk.3.t.def.0&zoom=15.246&lat=5732581&lon=435672&tools=layer)





LBGR | Postfach 10 09 33 | 03 00 9 Cottbus

Rumpeltstraße 1  
01454 Radeberg

Inselstraße 26, 03046 Cottbus

Bearb.: Tzschichholz  
AZ: 74.21.43-20-551  
Telefon: 0355-48640-337  
Fax: 0355-48640-110  
Internet: lbgr.brandenburg.de  
Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 02. Juli 2025

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

### A Allgemeine Angaben

#### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“, Stadt Vetschau/Spreewald

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 6. Juni 2025 - Gutsche

Anhörungsfrist: 14. Juli 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

### B Stellungnahme

**1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Keine.

**2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

**3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:**

#### Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen  
Kontoinhaber: Landeshauptkasse

Potsdam

Konto-Nr.: 711 040 174 7

Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017

47

BIC-Swift: WELADEDXXX

## Rohstoffgeologie

Der Planungsbereich befindet sich nahezu vollständig innerhalb des Vorbehaltsgebietes Missen-Ost, welches als Rohstoffsicherungsgebiet ausgewiesen ist (Übersichtskarte, Anlage).

Eine eventuelle zukünftige Rohstoffgewinnung auf dieser Fläche darf durch das Vorhaben nicht dauerhaft blockiert werden.

## Bergbauberechtigungen

Das angezeigte Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Feldes des Bergwerkseigentums „Missen (31- 0153)“, welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung des im Feld lagernden Bodenschatzes (Braunkohle) berechtigt (Übersichtskarte, Anlage).

Die aktuelle Inhaberin des v. g. Bergwerksfeldes ist die



Planungen zur Nutzung des v. g. Bergwerkseigentums bzw. diesbezügliche Absichtserklärungen liegen dem LBGR nicht vor.

Desweiterm befindet sich das angezeigte Plangebiet fast vollständig innerhalb des Feldes des Bergwerkseigentums „Missen-Ost (31- 0173)“, welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung der im Feld lagernden Bodenschätze (Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen) berechtigt (Übersichtskarte, Anlage).

Die aktuelle Inhaberin des v. g. Bergwerksfeldes ist die



Die Bergwerkseigentume wurden im Ergebnis einer geologischen Lagerstätten erkundung von der Staatlichen Vorratskommission für nutzbare Ressourcen der Erdkruste der DDR verliehen und nachfolgend auf der Grundlage der Regelungen des Einigungsvertrages bestätigt. Es handelt sich um aufrechterhaltene Bergwerkseigentume im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1

Nr. 1 i. V. m. § 151 Bundesberggesetz (BBergG). Die Bergwerkseigentume sind von der Laufzeit her unbefristet.

Bei einem Bergwerkseigentum handelt es sich um ein grundstückgleiches Recht. Auf das Bergwerkseigentum entsprechend anwendbar sind die für Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, z. B. zur Übertragung des Eigentums oder zur Belastung mit einem Recht.

Eine wesentliche Beeinträchtigung der aus dem Bergwerkeigentum hervorgehenden Rechte durch ein mit dem Bergbau konkurrierendem Vorhaben kann zu Entschädigungsforderungen der Rechtsinhaber führen.

Aus Berechtsamssicht stehen der Planung keine Belange entgegen.

### **Geologie:**

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Auf das Anzeigeportal des LBGR <https://bohranzeige-brandenburg.de> wird verwiesen.

### **Hinweise:**

Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden.

Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse [lbgr@lbgr.brandenburg.de](mailto:lbgr@lbgr.brandenburg.de) zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.

Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

gez. Tzschichholz

Anlage: Übersichtskarte LBGR



**Gemeinsame  
Obere Luftfahrtbehörde  
Berlin-Brandenburg**

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld



Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG  
Rumpeltstraße 1  
01454 Radeberg

Bearb.: Aline Jänicke  
Gesch.-Z.: 110-41-802010001/2025-  
120/001 – 4215LF  
Telefon: +49 3342 4266-4113  
Fax: +49 3342 4266-7266  
Internet: [www.lubb.berlin-  
brandenburg.de/](http://www.lubb.berlin-brandenburg.de/)  
E-Mail: [toeb-lubb@LBV.brandenburg.de](mailto:toeb-lubb@LBV.brandenburg.de)

NUR per email an: [beteiligungen@pb-schubert.de](mailto:beteiligungen@pb-schubert.de)

Schönefeld, 03.07.2025

**Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ der Stadt Vetschau/Spreewald (Stand: 03.04.2025)**

Hier: Beteiligung der Behörden; Ihr Schreiben vom 06.06.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ der Stadt Vetschau/Spreewald (Stand: 03.04.2025) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) folgendes erklärt:

Auf die Stellungnahme vom 09.09.2024 (Az.: 4121-50180/03399LF/2024) wird unter Aufrechterhaltung der getroffenen Aussagen und erteilten Hinweise verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Jänicke

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Außenstelle Schönefeld des LBV • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld  
Tel.: 03342 4266-4001 • Fax: 03342 4266-7612  
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinien S 9 oder S 45 bzw. Buslinien X 7 / 171 vom U-Bahnhof Rudow bis zum S-Bahnhof Flughafen BER - Terminal 5

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601)

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21  
Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX



Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG  
Rumpeltstraße 1  
01454 Radeberg

Bearb.: Frau Andrea Barenz  
Gesch-Z.:LFU-TOEB-  
3700/28+33#504993/2025  
Hausruf: +49 355 4991-1332  
Fax: +49 331 27548-2659  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
[TOEB@LfU.Brandenburg.de](mailto:TOEB@LfU.Brandenburg.de)

Cottbus, 02.07.2025

**F23125 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ Stadt Vetschau**  
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 06.06.2025
- Begründung mit Umweltbericht, 03.04.2025
- Artenschutzfachbeitrag, 03.04.2025
- Planzeichnung, 03.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben.

Besucheranschrift:  
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke

Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 02.07.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

**FORMBLATT**  
**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren**  
**und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)**

**Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange**

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	<b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2</b>
Belang	<b>Immissionsschutz</b>
Vorhaben	<b>F23125 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ Stadt Vetschau</b>
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Jutta Kimmig T25 0355 4991-1361 TOEB@lfu.brandenburg.de

*Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Fachliche Stellungnahme</b>	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<u>Rechtsgrundlagen:</u> Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine	

*bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.*

**Stellungnahme:**

Die mit Entwurf vom April 2025 überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen zur Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage nordöstlich der Ortslage Missen der Stadt Vetschau/Spreewald wurden erneut aus immissionsschutzfachlicher Sicht geprüft. Danach bestehen ausgehend von der Standortlage, dem Nutzungsbestand in der näheren Umgebung sowie der Art der geplanten Bauflächennutzung (Sondergebiet Photovoltaik) keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

Bei dem betrachteten Geltungsbereich handelt es sich um Ackerflächen außerhalb von Siedlungsbereichen, die im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind. Die nähere Umgebung wird von Wald (nördlich und südöstlich) und Ackerflächen bestimmt.

Die nächstgelegene schutzwürdige Nutzung befindet sich mit dem Wohnstandort „An der Alten Schäferei“ östlich bei geringstem Abstand von ca. 300 m zur Grenze der geplanten Sondergebiete. Zum westlich lokalisierten Siedlungsrand der Ortslage Missen besteht ebenfalls eine Entfernung von mindestens 300 m.

Zu den im Umweltbericht enthaltenen Bestandsbeschreibungen und unter Kapitel 2. *Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen* enthaltenen Ausführungen im Hinblick auf das Schutzgut Luft und Klima (2.7) sowie auf den Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt bestehen keine Ergänzungsanforderungen.

Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 02.07.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

**FORMBLATT**  
**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren**  
**und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)**

**Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange**

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	<b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2</b>
Belang	<b>Wasserwirtschaft</b>
Vorhaben	<b>F23125 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ Stadt Vetschau</b>
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Jessica Polak W 13 (0335) 60676-5405 jessica.polak@lfu.brandenburg.de

*Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Fachliche Stellungnahme</b>	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<b>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</b>	

Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 21.08.2024 (LFU-TOEB-3700/28+33#309630/2024, Anlage Wasserwirtschaft) eine Stellungnahme abgegeben.

Darin wurde insbesondere auf den Schutz von Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG hingewiesen. Diese Hinweise haben entsprechend Berücksichtigung gefunden. Daher gibt es zum derzeitigen Planungsstand keine weiteren Ergänzungen.

#### Weitere Hinweise

Die Anpflanzung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern als Ergänzung gewässerbegleitender Gehölzstrukturen am Jagoldgraben wird ausdrücklich begrüßt. Es sollten entsprechend des Gehölzerlasses Brandenburg (Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes Gebietseigene Gehölze) gebietsheimische Arten herangezogen werden. Für die Anpflanzung an Gewässern ist insbesondere die Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) zu empfehlen.

Jessica Polak

Dieses Dokument wurde am 12.06.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

**Von:** [Braungart, Julia](#)  
**An:** [Beteiligung | PB Schubert](#)  
**Cc:** [kerstin-klatte@osl-online.de](mailto:kerstin-klatte@osl-online.de); [agthe.cottbus@bldam-brandenburg.de](mailto:agthe.cottbus@bldam-brandenburg.de)  
**Betreff:** Entwurf F23125 vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz" und Entwurf 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald // Az.: GV 2024:307a  
**Datum:** Mittwoch, 25. Juni 2025 10:12:56  
**Anlagen:** [OutlookEmoji-1739457066641248b9193-0f08-497d-aece-9784a1793ad5.png](#)

---

Sehr geehrte Frau Gutsche,  
vielen Dank für die erneute Beteiligung an o. g. Verfahren.  
Unsere fachliche Stellungnahme vom 02.09.2024, Az.: GV 2024:307 behält weiterhin  
vollinhaltlich ihre Gültigkeit.

Mit besten Grüßen  
Julia Braungart

--

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Dr. Julia Braungart

Fachreferentin für Energiewendemaßnahmen  
Referat Großvorhaben/ Sonderprojekte/ Braunkohle  
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologisches Landesmuseum

Wünsdorfer Platz 4-5  
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)  
Fon: 033702/211 1571  
Fax: 033702/211 1501  
E-Mail: [julia.braungart@bldam.brandenburg.de](mailto:julia.braungart@bldam.brandenburg.de)

Brandenburgisches Landesamt  
für Denkmalpflege und  
Archäologisches Landesmuseum

Denkmalpflege.  
**MehrWert**  
als du denkst.

## 50 Jahre Europäisches Denkmalschutzjahr

Die E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen, sie eröffnet keinen  
Zugang für digital signierte und / oder verschlüsselte Dokumente.  
Informationen zum Datenschutz gem. Artikel 13, 14 DSGVO finden Sie unter:  
<https://bldam-brandenburg.de/datenschutz/>





LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb  
Forst Brandenburg**  
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Oberspreewald-Lausitz | Chransdorf Nr. 2 | 03229 Altdöbern

Forstamt Oberspreewald-Lausitz

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG  
Rumpeltstraße 1  
01454 Radeberg

Bearb.: Referendar Götz Eul  
Gesch.Z.: 080-3-FoA-10-  
7002/156+11#514534/2025

Hausruf:

Fax:

FoA.Oberspreewald-Lausitz@lfb.brandenburg.de

[www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de)

[www.forstwirtschaft-in-deutschland.de](http://www.forstwirtschaft-in-deutschland.de)

Altdöbern, 10.07.2025

**Forstbehördliche Stellungnahme zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ - Frühzeitige Beteiligung der Behör-  
den und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
Ihre Beteiligung vom 06.06.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Sichtung Ihrer Unterlagen vom 06.06.2025 richten wir folgendes Schreiben an Sie. Im Vergleich zu den Antragsunterlagen vom 05.08.2024 wurde zusätzlich ein Waldweg als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen. Der Ausbau und die Befahrung während der Bauausführung dieser Zuwegung stellt den Tatbestand einer zeitweiligen Waldumwandlung dar. Auf der Grundlage des § 8 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S. 137) in der jeweilig geltenden Fassung bedarf es für die Inanspruchnahme von Wald einer Genehmigung der unteren Forstbehörde für die zeitweilige Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart. Nach § 8 Abs. 3 LWaldG sind die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes auszugleichen.

Bei jeder Waldumwandlung ist das Prinzip der Eingriffsminimierung oberstes Gebot. Gemäß § 1 LWaldG ist der Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrten und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu sichern.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie darauf hinweisen, dass das für die Zuwegung vorgesehene *Flurstück 164 in der Gemarkung Missen, Flur 2* aufgrund seiner Beschaffenheit nicht geeignet ist. Stattdessen wird die vorhandene Zuwegung,

Dienstgebäude

Chransdorf Nr. 2

Telefon

(03334) 2759904

Fax

(0331) 275484463

welche auch in der Waldbrandeinsatzkarte dargestellt ist, entlang des Flurstücks 461 in der *Gemarkung Missen, Flur 2* sowie durch die Flurstücke 457 und 459 verlaufend empfohlen. Dieser bereits für Lösch- und Rettungsfahrzeuge ausgebauter Weg ist somit auch LKW-befahrbar. Ein Ausbau des oben genannten Flurstücks 164 als Zufahrt für die Feuerwehr stellt aus forstbehördlicher Sicht eine überflüssige Mehrfacherschließung dar. Darüber hinaus ist der Baumbestand, welcher bei einem Ausbau des Flurstücks 164 als Zuwegung entfernt werden würde, von forstfachlicher Seite als erhaltungswürdig anzusehen.

Tatsächlich sollte die bereits vorhandene Zuwegung nicht über das technologisch notwendige Maß hinaus ausgebaut werden, um eine unnötige Zerschneidung des Waldes zu vermeiden und den Waldflächenverlust zu reduzieren. Daher ist das bereits vorhandene und ausgebaute Wegenetz für das Vorhaben zu nutzen.

Träger öffentlicher Vorhaben oder deren Beauftragte haben bei der Planung von Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Bedeutung des Waldes angemessen zu berücksichtigen. Sie sollen Wald nur in Anspruch nehmen, soweit dies mit den in § 1 normierten Zwecken vereinbar ist (§ 6 LWaldG).

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftliche Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 8 LWaldG).

Im Ergebnis der Abwägung nach § 8 LWaldG überwiegt im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse an der Walderhaltung. Der vorgesehene Ausbau der Zuwegung wäre nur durch eine dauerhafte Änderung des Zustandes dieses Waldweges möglich. Die Wegbreite muss vergrößert werden und durch die Erhöhung der Tragfähigkeit erfolgt ein Einbau von Wegebaumaterial, damit Verschwinden natürlich vorhandene Sandkuhlen bzw. Pfützen. Dieser Eingriff ist jedoch vermeidbar bzw. zu minimieren. Dem vorgesehenen Ausbau der geplanten Zuwegung wird aus Sicht der unteren Forstbehörde nicht zugestimmt.

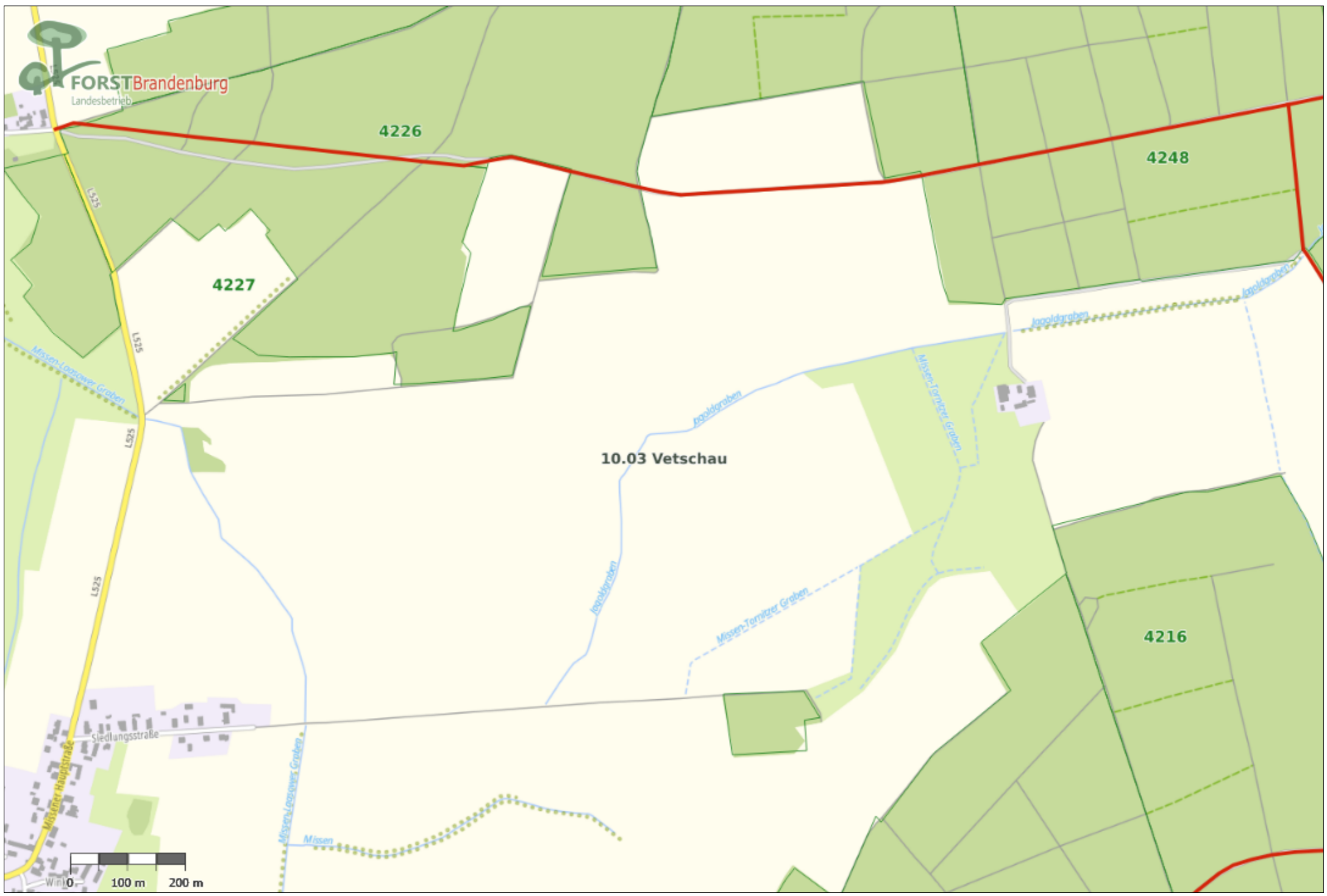
Fragen zum Sachverhalt beantworte ich Ihnen gern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

B. Richter-Lohmann  
Funktionsförsterin Hoheit

Dieses Dokument wurde am 10.07.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



**Von:** [LAVG, Bauleitplanung](#)  
**An:** [Beteiligung I PB Schubert](#)  
**Betreff:** Stellungnahme LAVG - vorhb. B-Plan 02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz" + 13. FNP-Änd.  
Vetschau/Sprewald  
**Datum:** Freitag, 13. Juni 2025 11:29:13

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prüfung der vorgelegten Planunterlagen zu o. g. Planvorhaben (Ihre Beteiligung vom 06.06.2025) hat ergeben, dass die Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) zur frühzeitigen Beteiligung vom 03.09.2024 ihre Gültigkeit behält.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Angela Schulz

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Postanschrift: Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam  
Besucheranschrift: Großbeerenstraße 181-183, 14482 Potsdam

Tel.: +49 (0)331 8683 569  
Fax: +49 (0)331 27548-1847  
E-Mail: [lavg.office@lavg.brandenburg.de](mailto:lavg.office@lavg.brandenburg.de)

Den Schutz Ihrer Daten nehmen wir sehr ernst und behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Vorschriften. Die Datenschutzerklärung des LAVG können Sie unter folgendem Link einsehen:  
<https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/datenschutz/>

Aufgrund von Sicherheitslücken in veralteten MS Office-Formaten wird gebeten, E-Mail-Anlagen in Formaten ab Office 2010 (\*.docx, .xlsx etc.) aufwärts zu übersenden. Office-Dokumente, wie beispielsweise \*.doc oder \*.xls werden nicht mehr entgegen genommen.

EINGEGANGEN

03. JULI 2025

PB-SCHUBERT

**LMBV** 

Lausitzer und Mitteldeutsche  
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH  
Zentrale und Betrieb Lausitz · Knappenstraße 1 · 01968 Senftenberg

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG  
Frau Gutsche  
Rumpeltstraße 1  
01454 Radeberg

Planungskoordination Lausitz

Bearbeiter: Martina Walter

Telefon: 03573 84-4492

Telefax: 03573 84-4630

E-Mail: [Martina.Walter@lmbv.de](mailto:Martina.Walter@lmbv.de)

Datum: 24.06.2025

**Vorentwurf - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2023**

**„Solarpark Missen-Tornitz“ der Stadt Vetschau/Spreewald**

Entwurf i. d. F. v. 03. April 2025

Entsprechend Ihrer E-Mail vom 06.06.2025

**LMBV Reg.-Nr.: EL-311-2025**


Sehr geehrte Frau Gutsche,


die LMBV äußerte sich bereits zum o. g. Bebauungsplan Nr. 02/2023 im Rahmen der Stellungnahme **EL-450-2024** vom 11.09.2024. Diese Stellungnahme behält vollumfänglich ihre Gültigkeit.

In der vorliegenden Planfassung wurden alle Belange der LMBV berücksichtigt.

Insofern bestehen seitens der LMBV keine Einwände bezüglich dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

  
i. V. Bäcker  
Abteilungsleiter  
Projektmanagement

  
i. V. Kawczynski  
Fachreferent  
Planung Nord

**Hinweise und Auflagen**  
 siehe Stellungnahme vom:  
 04.09.2024 / 19.06.2025  
 (P-4/2024)

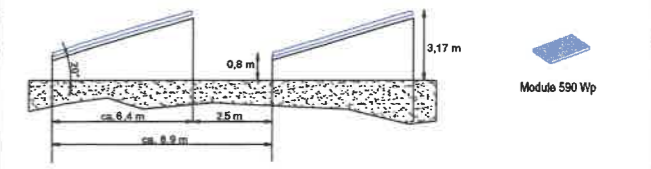


**Projektübersicht**

<b>Modul</b>	Jinko Solar 590M - 72HL4 590 Wp
<b>Typ:</b>	83,509 MWp
<b>Leistung DC:</b>	141,540
<b>Anzahl:</b>	
<b>Wechselrichter</b>	Huawei Sun 2000-330 KTL-H1 (330kW/260kVA Betrieb)
<b>Typ:</b>	ca. 68,8 MVA
<b>Leistung AC:</b>	229
<b>Anzahl:</b>	
<b>Trafostationen</b>	Westtrafo
<b>Hersteller:</b>	4,6 MVA
<b>Typ:</b>	21
<b>Anzahl:</b>	
<b>Unterkonstruktion</b>	3x Module Portrait
<b>Typ:</b>	2,5 m
<b>Reihenabstand:</b>	20°
<b>Neigung:</b>	



- PV-Module
- Zaun-/Pflanzbereich
- Baugrenze
- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplan
- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes
- Transformatorstationen
- externe / interne Erschließung
- Feuerwehrfahrt
- oberirdische Löschwasserzisternen



**Hinweis:**  
 Dieser Plan ist auf Grundlage des Bezugsplans ETRIS erstellt.  
 Bei Weiterverwendung des Planes zum Zwecke der Genehmigungsplanung oder Ausführungplanung und zur Weitergabe an Dritte ist das Koordinatensystem zu überprüfen und Abweichungen anzugeben.  
 Alle Leistungsstände, Medienbestände, Schutzbereiche, Schutzbereiche und Hindernispläne sind aus öffentlichen Datenbanken (Brosam, die örtlichen Geodatenbanken) und zu überprüfen. Erdbeben und Zuvorkommen sollen vor Weiterverwendung auf Mischbarkeit geprüft und abgestimmt werden.  
 Dieser Plan ist zum Zweck der Vorplanung erstellt.



**PLANNER:**  
 Vetschau Solar GmbH & Co. KG  
 www.tora-energy.com

**BAUFORMEN:**  
 Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage zum Durchführungsvertrag)  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"  
 51° 45' 55,138" N 14° 3' 54,918" E  
 Vetschau, Brandenburg, Deutschland

Index	Datum	Name	Änderung
00	05.02.2025	SL	Ersterstellung
01	-	-	-

<b>MASSSTAB:</b>	<b>FORMAT:</b>	<b>BEZEICHNET:</b>	<b>GEPRÜFT:</b>
1:3.000	DIN A1	03.04.2025	
<b>PROJEKTLEITER:</b>	<b>LEISTUNGSPHASE:</b>	<b>PLANNER:</b>	<b>PLANWZL:</b>

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG  
Frau Charlene Gutsche  
Rumpeltstraße 1  
01454 Radeberg

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Meine Zeichen/Durchwahl	Datum
	06.06.2025	Frau Hielscher: 8 89 92 33 P-4(1)/2024-hie-do	19. Juni 2025

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“  
der Stadt Vetschau/Spreewald (Entwurf Fassung 3. April 2025)**

**hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden  
gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Gutsche,

der Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC) hat bereits zum Vorentwurf des v. g. Bebauungsplanes (in seiner Fassung 27. Juni 2024) seine Stellungnahme mit Schreiben vom 4. September 2024 mit dem Aktenzeichen P-4/2024 erteilt! An dem Inhalt dieser Stellungnahme wird nach wie vor festgehalten, so dass diese weiterhin ihre volle Gültigkeit behält!

Jedoch werden aus gegebenem Anlass **ausführliche Ergänzungen** vorgenommen:

Zwar befindet sich das geplante Vorhaben **nicht** im Wasserschutzgebiet, jedoch in unmittelbarer Nähe, so dass die Trinkwassereinzugsgebieteverordnung mit dem risikobasierten Ansatz zur Sicherstellung der Qualität des Grundwassers **unbedingt** zu beachten ist!

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) hat am 26. März 2025 einen Leitfaden veröffentlicht, welcher Hinweise zum Umgang mit Freiflächen-PV-Anlagen gibt.

So ist vom Investor eine Gefährdungsanalyse zu erstellen. Folgendes Merkblatt könnte bei der Risikoabschätzung verwendet werden: „LfU-Merkblatt 1.2/9 - Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“.

**Damit das Risiko für das Grundwasser minimiert werden kann ist Folgendes zu beachten:**

- **Bauzeitliche Maßnahmen:** Vermeidung und Verringerung von Belastungen während der Bauphase der PV-FFA. Hierzu gehören die Einweisung der Baufirmen in die besonderen Anforderungen zur Arbeit in Wasserschutzgebieten und eine hydrologische Baubegleitung unter Einbezug der Wasserversorgungsunternehmen. Zudem dürfen Tiefengründungen nur aus Materialien ohne Gefahrstoffe vorgenommen werden. Beeinträchtigungen der Regenaufnahmefähigkeit und der Durchlüftung der Böden sind auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.
- **Anlagenbezogene Maßnahmen:** Schutzvorkehrungen direkt an den PV-Anlagen. Hierzu gehören die besondere Berücksichtigung wassergefährdender Stoffe bei der Auswahl der Bauteile und die Ölnutzung in technischen Anlagen nur bei Verbau einer Ölauffangwanne. In technischen Anlagen neuer PV-FFA-Projekte dürfen nach einer Übergangszeit keine PFAS mehr enthalten sein. Bei den PV-Modulen ist ab sofort auf solche zurückzugreifen, deren Oberflächenbeschichtung keine PFAS mehr enthalten.
- **Betriebsbedingte Maßnahmen:** Maßnahmen zur dauerhaften Minimierung von Risiken während des laufenden Betriebs. So müssen zur Inbetriebnahme ein Brandschutzkonzept und ein Alarmplan vorgelegt werden. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen an, zwischen und unter den Modulreihen dürfen nur ohne Pestizid- und Düngemittleinsatz bewirtschaftet und die PV-Module ausschließlich mit Wasser gereinigt werden.

**Im Einzelnen ist bei der Umsetzung des Vorhabens Folgendes zu beachten:**

- Einweisung der Baufirmen über die besonderen Anforderungen zur Arbeit in WSGZ!
- Hydrologische Baubegleitung und Einbezug der Wasserversorgungsunternehmen (Bau und Rückbau)!
- Belastung durch Asphaltierung oder Wartung/Betankung der Baumaschinen sind zu vermeiden!
- Tiefengründung nur aus Materialien ohne Gefahrstoffe; keine reliefbedingten Veränderungen der Erdoberfläche!
- Beeinträchtigung der Regenaufnahmefähigkeit und Durchlüftung von Böden auf das absolut notwendige Maß reduzieren!
- Besondere Berücksichtigung bei der Auswahl der Bauteile im Hinblick auf wassergefährdende Stoffe!
- Ölnutzung in technischen Anlagen unter entsprechenden Auflagen, Umsetzung Wannprinzip mit entsprechender Dimensionierung!
- Langfristiges PFAS-Verbot, keine PFAS-Nutzung in technischen Anlagen (Bestandsanlagenschutz)!
- Keine PFAS-Beschichtung von PV-Modulen (Neuinstallation)!
- Vorlage eines Brandschutzkonzeptes!
- Bewirtschaftung der PV-Nutzfläche ohne Pestizid- und Düngemittleinsatz!
- Reinigung der PV-Module ausschließlich mit Wasser!

Alle weiteren Hinweise entnehmen Sie bitte unserer Stellungnahme vom 4. September 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Wasser- und Abwasserzweckverband Calau

i. A. Antje Weiske

Fachbereichsleiterin Kaufmännische Verwaltung

**Anlage**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“

(Entwurf Fassung 3. April 2025) (in Kopie)

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG  
z.Hd. Frau Charlene Gutsche  
Rumpelstraße 1

01454 Radeberg

1014 & 1015/2025  
Herr Schirmer  
Tel: 0331/201 55-52  
Ihr Zeichen:

Potsdam, 14.07.2025

vorab per Fax:  
vorab per email: [beteiligungen@pb-schubert.de](mailto:beteiligungen@pb-schubert.de)

**Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum vorhabenbezogenen BP Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ und 13. Änderung des FNP der Stadt Vetschau/Spreewald**

Sehr geehrte Frau Gutsche,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Wir hatten uns am 09.09.2024 zu dem Vorhaben geäußert. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre volle Gültigkeit. Das Vorhaben wird weiterhin abgelehnt.

Im Umweltbericht ist unter 2.2.5 die Kumulationswirkung unzureichend geprüft worden. Es muss unter anderem die Kumulationswirkung mit anderen Solarparks geprüft werden. Auch zukünftige Planungen in der Region sind dabei zu berücksichtigen.

Die Feldreine und deren Bewuchs, wie beispielsweise Holunder und Erlengehölze sind zu erhalten.

Auf den Flächen wurden geschützte Pflanzen festgestellt. Diese Flächen sind aus dem B-Plan zu nehmen.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an [info@landesbuero.de](mailto:info@landesbuero.de).

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Thomas Schirmer

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

**Von:** [REDACTED]

**Gesendet:** Sonntag, 13. Juli 2025 21:33

**An:** Lehmann, Anke <a.lehmann@vetschau.com>

**Betreff:** Widerspruch gegen die geplante Zufahrt Solarpark Missen/Tornitz

Sehr geehrte Frau Lemann,

bei der Zufahrtsplanung zum Solarpark Missen/Tornitz ist unbedingt zu berücksichtigen, dass der Schaden und die Beeinträchtigung für Natur und Umwelt so gering wie möglich gehalten werden muss. Dies ist beim vorgesehenen Weg absolut nicht der Fall. Dabei wäre diese Lösung nicht einmal die einfachste.

Bei der Nutzung des schräg verlaufenden Weges wird eine massive Schädigung oder gar Fällung alter und gesunder Bäume unausweichlich sein, um die großen Fahrzeuge passieren zu lassen, was in der sich zuspitzenden Umweltsituation erst recht indiskutabel ist. Auch an die enorme Störung und Zerschneidung des Areals für das noch vorhandene Wild ist zu denken.

Es ist unverständlich, dass ein bestehender, auch für dieses Vorhaben gut nutzbarer Weg, wie es der vorhandene Tornitzer Weg unbestreitbar ist, nur aus Grund der Mühe, mit den Waldbesitzern in Kontakt treten zu müssen, nicht in Betracht kommen soll.

Eine weitere Alternative wäre der alte Feldscheunenweg. Dieser verläuft gerade auf die zu erreichenden Fläche zu. Einfacher geht es nicht!

Auch eine Zufahrt von Tornitz aus wäre denkbar und vom Verlauf her absolut problemlos. Endlich einmal sollte nicht nur geredet, sondern tatsächlich auf die Natur Rücksicht genommen werden!

Ich bitte Sie, für ein erneutes und gründlicheres Überdenken des Vorhabens Sorge zu tragen.

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]



Stadt Vetschau/Spreewald  
FB Bau  
Schlossstraße 10  
03226 Vetschau/Spreewald  
Tel: (035433) 777-72

Fax: (035433) 777-9010

E-Mail: a.lehmann@vetschau.com

---

**HAFTUNGSAUSSCHLUSS / DISCLAIMER**

Diese Mitteilung enthaelt vertrauliche Informationen. Wenn Sie nicht der vorgesehene Empfaenger dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veroeffentlichung, Vervielfaeltigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzuulaessig ist. Der Inhalt dieser Mitteilung und ihrer Anhaenge kann von der Einstellung und Meinung des versendenden Unternehmens abweichen. Sollten Sie diese E Mail unbeabsichtigt erhalten haben, informieren Sie bitte umgehend den Absender und loeschen Sie die E Mail. Vielen Dank für Ihre freundliche Unterstuetzung.

This message contains confidential and privileged information. If you are not the intended recipient (or authorised to receive for the addressee), be aware that any form of disclosure, reproduction, distribution or any action taken or refrained from in reliance on it, is prohibited and may be unlawful. The content of the message and or attachments may not reflect the view and opinions of the originating company. If you have received this message in error, please notify the sender immediately and delete the message. Thank you for your co-operation.

Sehr geehrte Frau Lehmann,

Bezug nehmend auf die Veröffentlichung des Entwurfs zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald für den Bereich des Solarparks Missen-Tornitz nehmen wir wie folgt fristgemäß Stellung:

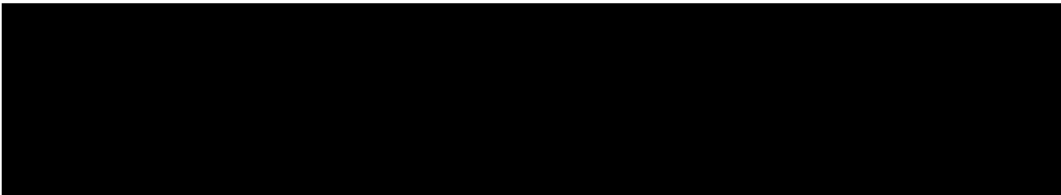
Der Solarpark wird starke Veränderungen und auch Einschränkungen unseres unmittelbaren Umfelds mit sich bringen. Besonders die Zuwegung für Baubetrieb und Betriebsführung wurden unserer Meinung nach zu wenig berücksichtigt. Wir bitten um Stellungnahme zu folgenden Fragen:

1. Der vorhandene Weg ist ein Waldweg, der nicht unter dem Aspekt der Nutzung durch schwere Baufahrzeuge angelegt wurde. Um nun eine Zuwegung zum Solarpark zu erhalten, müssen bauliche Maßnahmen durchgeführt werden, die einen erheblichen Eingriff in die Natur darstellen. Wurde hierfür ein Umweltschutzgutachten erstellt?  
Da auch bei dem zweiten in direkter Nähe zu Missen befindlichen Solarpark die Zufahrt ständig genutzt wird, bliebe die Frage offen, inwiefern sich Umweltschutzaspekte mit der Nutzung des Weges bis zum Ende des Solarparkbetriebs vereinbaren lassen.
2. Ausgewiesen ist die Zuwegung/Zufahrt über den Flur 2, Flurstück 164. Diesen Weg haben wir uns angesehen bzw. ist er uns genauestens bekannt. Wie aus den beigefügten Fotos 1 – 5 ersichtlich ist, ist der von Ihnen geplante Weg zu schmal für Lkw und Baufahrzeuge. Der Weg misst weniger als 3,50 m Breite, wodurch nicht einmal ein Fahrzeug den Weg passieren kann. Ausweichmöglichkeiten bei Begegnung zweier Fahrzeuge sind gar nicht gegeben. Zusätzlich ist an dem geplanten Zufahrtsweg das nötige Lichtraumprofil nicht vorhanden, die Bäume stehen zu eng. Hier wären massive Rückschnitte mit Abholzungen nötig, um einen fahrzeugtauglichen Weg zu erhalten.
3. Lkw und Baufahrzeuge sind mehrere Tonnen schwer und würden den Waldboden massiv verdichten. Der Baumbestand wäre durch den Druck im Wurzelbereich im Wuchs gefährdet. Sind die Vorgaben der DIN 18920 bezüglich des Schutzes von Bäumen bei Baumaßnahmen eingehalten worden?
4. Wie soll sichergestellt werden, dass die Zufahrt zum Baugelände des Solarparks nur über die von Ihnen ausgewiesenen Zuwegungen stattfindet? Wie in Ihrer Karte (Anlage 1: Übersichtsplan) erkennbar, führt Ihre Zuwegung an den nördlichsten Punkt der geplanten Anlage. Im Bild 6 ist zu sehen, dass zur Bearbeitung der Anlage das gesamte Gelände von Norden nach Süden überfahren werden müsste (bis zu den Silageballen ganz im Hintergrund). Der Briesener Weg begrenzt die Anlage im südlichsten Bereich und wird nicht als Zufahrt ausgewiesen. Ebenso die Siedlungsstraße, da diese zu schmal ist und wegen der dort lebenden Kinder als Zufahrt nicht infrage kommt. Wie stellen Sie also sicher, dass sich die Bauunternehmen unter Berücksichtigung eigener wirtschaftlicher Interessen an Ihre Vorgaben bzgl. der Zufahrt halten werden?
5. Wieso wird der direkte Weg über Flur 2, Flurstück 228 nicht genutzt? Er würde folgende Maßgaben erfüllen:
  - führt direkt auf das Flurstück 234, das bereits in der Solarparkfläche enthalten ist und damit zentral auf die Fläche

- Baumbewuchs nur einseitig und mit Abstand vom Weg
- Lkw könnten bei Begegnung ausweichen, da sich auf der südlichen Seite des Wegs ein Feld befindet bzw. könnten Ausweichmöglichkeiten geschaffen werden
- Weg wird bisher auch vom Bauhof genutzt
- Nutzung würde die o. g. negativen Auswirkungen auf den vorhandenen Wald verhindern
- weniger massive Störung des Tierbestands, da kein direktes Durchfahren des Waldes

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwendungen bei der weiteren Durchführung des Vorhabens sowie um zeitnahe Stellungnahme zu den angesprochenen Punkten.

Mit freundlichen Grüßen



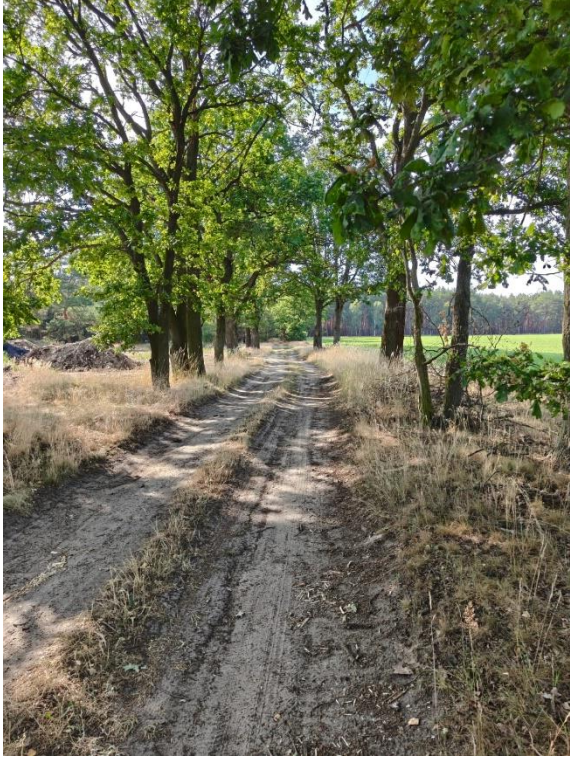


Bild 1: geplanter Zufahrtsweg

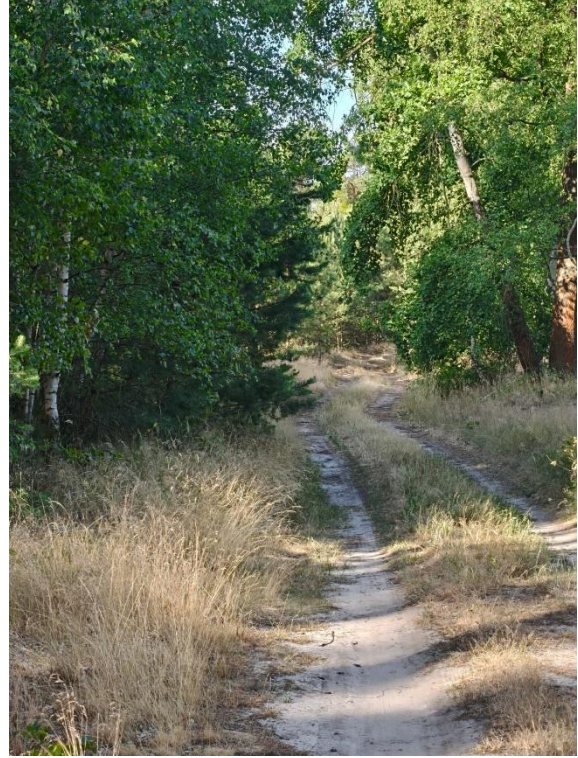


Bild 2: geplanter Zufahrtsweg



Bild 3: Blick nach Abfahrt von L525 (links: geplanter Weg, rechts: Vorschlag)

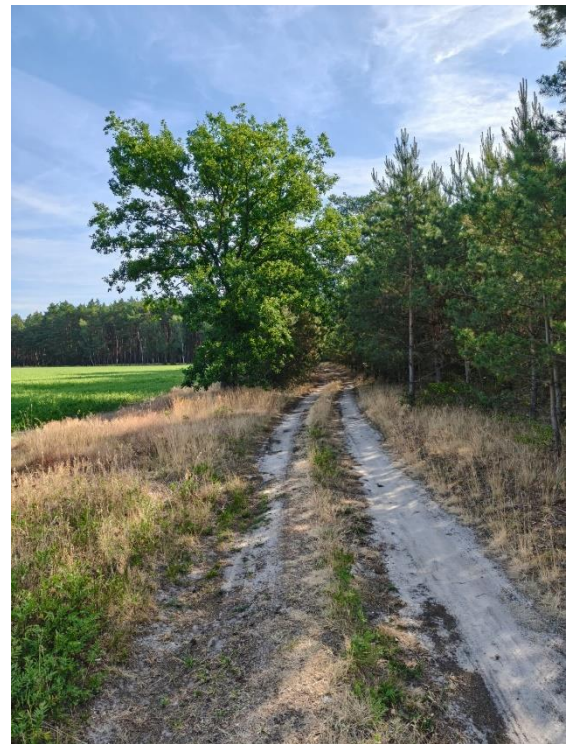


Bild 4: Weg nach Gabelung mit Flurstück 228



Bild 5: Blick von der Straße L 525, rechts: vorgeschlagener Weg



Bild 6: Blick von nördlicher Seite des künftigen Solarparks